

PARKPLATZORDNUNG AM GELÄNDE DER LANDESKLINIK ST.VEIT

1.

Auf dem Gelände der Landesklinik St. Veit, bewirtschaftet von der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebs GesmbH (im Folgenden SALK genannt), sind durch Beschilderung und Bodenmarkierungen gebührenpflichtige Parkplätze eingerichtet. Die Gebührenpflicht besteht täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Die Benützung der Parkplätze ist nach dem am Parkscheinautomaten angeschlagenen Tarif gebührenpflichtig.

2.

Bis zu einer Höchstparkdauer von 30 Minuten besteht keine Gebührenpflicht. Kurzparker müssen jedoch eine Parkuhr/Parkscheibe gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug einlegen.

3.

Gemäß dieser Parkplatzordnung kommt der Vertragsabschluss durch Entrichtung der Gebühr und Ziehen des Parkscheines am Parkscheinautomaten oder durch Verwendung der Parkuhr, Parkscheibe zustande.

Bei Ablehnung dieser Parkplatzordnung ist das Gelände der Landesklinik St. Veit unverzüglich zu verlassen. Zur Sicherung ihrer Entgeltforderung sowie alle, im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeuges gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht der SALK ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört. Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann die SALK durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.

4.

Für die Nutzung der Parkplätze gilt sinngemäß die StVO, soweit hier nicht spezielle Regelungen getroffen werden, als vereinbart.

Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Bestehende Beschränkungen, wie beispielsweise Reservierungen für bestimmte Fahrzeuge oder Berechtigte oder beschränkte Parkdauer sind strikt zu beachten.

5.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Parkplatzordnung, insbesondere durch Nichtentrichtung der Parkgebühr, Überschreiten der höchstzulässigen Parkdauer oder Nichtverwendung der Parkscheibe sowie widerrechtliches Verwenden der Parkscheibe durch Angabe einer unrichtigen Ankunftszeit erfolgt Besitzstörungsklage, Unterlassungsklage oder Klage auf Schadenersatz.

Verstöße gegen behördliche Vorschriften, Nichtbefolgung der Parkplatzordnung oder der Weisungen des Personals berechtigen die SALK zum Ausschluss von der Möglichkeit des Abstellens eines Fahrzeuges am Gelände der Landesklinik St. Veit und bei Dauernutzungsverträgen zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung

6.

Die SALK ist berechtigt widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters zu entfernen bzw. abschleppen zu lassen.

Die SALK ist auch berechtigt bei Verstößen gegen die Parkplatzordnung eine Wegfahrsperrung wie eine Radklammer am Fahrzeug anzubringen.

7.

Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindliche Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in den Parkplatz eingebrachter Sachen ist nicht Vertragsgegenstand.

8.

Parkscheine sind hinter der Windschutzscheibe gut lesbar im Fahrzeug einzulegen. Ein nicht lesbarer Parkschein gilt als nicht vorhandener Parkschein.

9.

Die Benützung der Parkplätze ist ausschließlich zum Zwecke des Abstellens des Fahrzeuges zulässig. Das Betanken von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen etc. sowie das längere Laufenlassen und Ausprobieren des Motors ist untersagt.

Das Abstellen des Fahrzeuges vor Notausgängen, auf Verbindungs- und Fußgängerwegen, vor Türen und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren, in Feuerwehr- und Rettungszufahrten, ist verboten.

10.

Die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Die Entfernung der Kennzeichentafeln ist verboten.

Ein geringwertiges Fahrzeug ohne Kennzeichen geht, sofern wegen des Erhaltungszustandes oder des Umfangs an Beschädigungen mit Grund angenommen werden kann, dass sich der Eigentümer dessen entledigen wollte, nach Verständigung der zuständigen Polizeidienststelle in den Besitz der SALK über, die berechtigt ist (§ 329 ABGB) alle sich aus dem redlichen Besitz ergebenden Rechte und Befugnisse, insbesondere zur Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges auszuüben. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB) nach Abzug aller Kosten, der innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung den Nachweis den nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird. Nach Ablauf eines Jahres erlischt der Anspruch auf den Verwertungserlös.

11.

Die SALK haftet nicht für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc.

Die SALK haftet nur für Sachschäden, die von ihren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

12.

Der Fahrzeuglenker ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen, sowie jede Verunreinigung der Parkplätze ausgehend vom Fahrzeug selbst oder durch im Fahrzeug mitfahrende Personen, insbesondere durch Wegwerfen von Gegenständen zu verhindern.

13.

Bei Verstößen gegen die Parkplatzordnung werden die tarifmäßige Verwaltungsgebühr, sowie gegebenenfalls die tarifmäßigen Kosten für Immobilisierung und Verbringung sowie die Kosten des Gerichtsverfahrens verrechnet.

14.

Gerichtsstand für alle mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht St. Johann im Pongau, soweit eine Gerichtsstandvereinbarung gesetzlich zulässig ist.

15.

Diese Parkplatzordnung kann auf der Homepage der Landesklinik St. Veit unter der Adresse www.salk.at/lageplan_stv.php eingesehen und ausgedruckt werden.